

# Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Auswirkungen auf die Werkstätten  
für Menschen mit Behinderung



Für Angehörige und rechtliche Betreuer



**ST. RAPHAEL**  
Caritas Alten- und Behindertenhilfe



## Was ist das Bundesteilhabegesetz (BTHG)?

Das BTHG hat die Verbesserung der Lebenssituationen von Menschen mit Behinderung zum Ziel und leistet einen Beitrag auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft. Die Eingliederungshilfe soll sich zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln, in dem die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung verbessert und das Schwerbehindertenrecht optimiert wird. Mit dem Bundesteilhabegesetz werden gleichzeitig Vorgaben des Koalitionsvertrags für die 18. Legislaturperiode umgesetzt.

## Vorteile des BTHG für Menschen mit Behinderung

Die Eingliederungshilfe wird mit dem BTHG aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe herausgelöst. Es handelt sich um einen Systemwechsel, bei dem der Mensch im Mittelpunkt steht. Somit werden die Fachleistungen der Eingliederungshilfe zukünftig von den Leistungen zum Lebensunterhalt getrennt. Die Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung sind dann nicht mehr abhängig vom Unterbringungsort oder der Unterbringungsform, sondern orientieren sich am individuellen Bedarf des Einzelnen.

Die Eingliederungshilfe ist für die Erbringung der Fachleistungen zuständig und unterscheidet nicht mehr zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen. Die existenzsichernden Leistungen werden, wie bei Menschen ohne Behinderung, unabhängig von der Wohnform erbracht. Dadurch wird die individuelle Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung gestärkt.

# Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

In den Beratungsstellen der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung werden Menschen mit Behinderung und deren Angehörige vor allem von Menschen mit Behinderung beraten (Peer Counseling). Es handelt sich um ein niederschwelliges Angebot, welches sich an den Lebenslagen der ratsuchenden Menschen orientiert. Die Beratung ist kostenfrei und informiert über mögliche Leistungsansprüche. Dabei ist sie nur dem ratsuchenden Menschen gegenüber verpflichtet.

# Nutzung einer standardisierten Sprache

Das BTHG sieht eine Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) vor. Die Klassifikation wurde 2001 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegeben, um die Bedarfsermittlung mit einer standardisierten Sprache zu unterstützen. Die aktuelle „Funktionsfähigkeit“ eines jeden Menschen bzw. die Beeinträchtigung kann mithilfe der ICF klassifiziert sowie fach- und länderübergreifend angewendet werden. Der ICF-Klassifikation liegt das bio-psycho-soziale Modell von Behinderung zugrunde. Mit diesem Modell wurde ein bedeutender Paradigmenwechsel vollzogen, da funktionale Einschränkungen nicht mehr als Merkmale einer Person betrachtet, sondern als Ergebnis negativer Wechselwirkungen anerkannt werden.



## Auswirkungen des BTHG auf die Werkstätten

### Arbeitsförderungsgeld

Das Arbeitsförderungsgeld für Beschäftigte wurde aufgrund des BTHG von 26 Euro auf 52 Euro monatlich erhöht. Diese Regelung ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten.

Der zuständige Rehabilitationsträger zahlt an die Werkstätten zusätzlich zu den Vergütungen ein Arbeitsförderungsgeld. Dieses wird an die Beschäftigten im Arbeitsbereich ausgezahlt. Die Einkommenssituation der Beschäftigten im Arbeitsbereich soll dadurch verbessert werden. Der volle Betrag wird jedoch nur ausgezahlt, wenn das Arbeitsentgelt des Beschäftigten höchstens 299 Euro pro Monat beträgt. Bei darüber liegenden Beträgen kommt es zu einer Reduzierung des Arbeitsförderungsgeldes. Ab einem Betrag von 351 Euro Arbeitsentgelt wird kein Arbeitsförderungsgeld mehr gezahlt. Das Arbeitsförderungsgeld ist unabhängig von der Arbeitsleistung des Beschäftigten.

**In den Werkstätten der St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe GmbH erhalten die Beschäftigten seit 2017 das erhöhte Arbeitsförderungsgeld.**



# Werkstätten- Mitwirkungsordnung

Die Mitwirkung der Menschen mit Behinderung im Arbeitsbereich wird durch die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) geregelt. Die Mitwirkung erfolgt durch die Werkstatträte. Durch das BTHG ist eine Reformierung der CWMO erfolgt. Diese Regelung ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten.

Durch die Reformierung soll die Position der Werkstatträte gestärkt werden. Neben einem Recht auf Mitwirkung besteht nun auch ein Recht auf Mitbestimmung in bestimmten Angelegenheiten. Zudem muss eine Vermittlungsstelle eingerichtet werden, die einen unparteiischen, in Werkstattangelegenheiten erfahrenen Vorsitzenden hat. Auf diesen müssen sich der Werkstattrat und die Werkstatt einigen. Zudem haben der Werkstattrat und die Werkstatt je einen Beisitzer. Die Vermittlungsstelle entscheidet in Angelegenheiten der Mitbestimmung abschließend. In Angelegenheiten der Mitwirkung erlässt die Vermittlungsstelle einen Einigungsvorschlag. Die Werkstatträte haben auch einen Anspruch auf eine Vertrauensperson. Des Weiteren hat sich die Zahl der Mitglieder des Werkstattrats erhöht.

**In den Werkstätten der St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe GmbH hat sich die Anzahl der Werkstatträte von 7 auf 13 erhöht. Die Räte sind auf die einzelnen Werkstattstandorte verteilt.**

Mit der Reformierung der CWMO wurden auch erstmals Frauenbeauftragte in den Werkstätten gewählt. Diese vertreten die weiblichen Beschäftigten in der Werkstatt und setzen sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie den Schutz von Frauen ein. In jeder Werkstatt werden Frauenbeauftragte und deren Stellvertreterinnen gewählt. Zudem haben die Frauenbeauftragten einen Anspruch auf eine Vertrauensperson.

**In den Werkstätten der St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe GmbH stehen den weiblichen Beschäftigten 5 Frauenbeauftragte und 5 Stellvertreterinnen als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung. Diese sind auf die einzelnen Werkstattstandorte verteilt.**

## Teilhabeplanverfahren / Fachausschuss

Wenn mehrere Leistungsgruppen oder Rehabilitationsträger für Leistungen zuständig sind, findet ein Teilhabeplanverfahren statt. Ergänzend zu dem Teilhabeplanverfahren sind in der Eingliederungshilfe ein Gesamtplanverfahren und eine Gesamtplankonferenz vorgesehen. Durch das Teilhabeplanverfahren sollen Leistungen aus einer Hand gewährt werden. Diese Regelung ist zum 01.01.2018 in Kraft getreten.

Nach der Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ist bei einer Auf-

nahme in die Werkstatt das Teilhabeplanverfahren durchzuführen und somit muss der Fachausschuss dann nicht mehr tätig werden. Wichtig ist die Beteiligung der Menschen mit Behinderung sowie die Beteiligung der Leistungserbringer (z.B. der Werkstätten) am Teilhabeplanverfahren, um passende Teilhabeleistungen zu ermöglichen.

**Für 2018 sind die Fachausschuss-Termine noch festgelegt und erfolgen wie geplant. Eine Neuregelung ist noch abzuwarten. Die Werkstätten der St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe GmbH stehen in engem Kontakt zu den Leistungsträgern. Auch weiterhin wollen wir ein fester Bestandteil bei dem zukünftigen Verfahren bleiben, um für jeden Beschäftigten die passenden Teilhabeleistungen zu ermöglichen.**

## Budget für Arbeit

Das Budget für Arbeit bietet Menschen mit Behinderung, die einen Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich einer Werkstatt haben, die Möglichkeit, außerhalb der Werkstatt einer alternativen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen. Diese Regelung ist zum 01.08.2018 in Kraft getreten.

Es handelt sich bei dem Budget für Arbeit um eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, bei der ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besteht. Der Arbeitgeber erhält hierbei einen Lohnkostenzuschuss. Dadurch soll die Leistungsminderung des Menschen mit Behinderung ausgeglichen werden. Zudem wird durch das Budget für Arbeit sichergestellt, dass Aufwendungen für Anleitungen und Begleitungen am Arbeitsplatz, die aufgrund der Behinderung erforderlich sind, erfolgen.

**In Rheinland-Pfalz gibt es das Budget für Arbeit bereits seit 2007 und wird seitdem auch von den Werkstätten der St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe GmbH erfolgreich umgesetzt. Durch das BTHG kommt es zu einer Anpassung der Förderhöhe (für die Betriebe), die dadurch etwas geringer ausfällt wird. Für den Budgetnehmer gibt es keine direkte Auswirkung.**

## Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen

Das BTHG legt die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen fest. Diese Trennung hat eine Auswirkung auf das Mittagessen in den Werkstätten. Das Mittagessen in der Werkstatt wird ab dem 01.01.2020 in mehrere Bestandteile unterteilt. Bei den Lebensmittelposten (Materialeinsatz) handelt es sich um existenzsichernde Leistungen. Diese werden dem Lebensunterhalt und dadurch der Grundsicherung nach dem SGB XII zugeordnet. Dies führt zu einem Mehrbedarf für Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung. Beschäftigte in der Werkstatt, die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII beziehen, haben somit einen Anspruch auf einen pauschalisierten Betrag zur Mittagsverpflegung. Diese Mehraufwendung muss der Leistungsberechtigte beim Leistungs-

träger beantragen. Zudem hat der Leistungsberechtigte eine Eigenbeteiligung zu erbringen. Die Kosten, die aufgrund der Zubereitung und der Bereitstellung des Mittagessens anfallen, gehören weiterhin zu den Fachleistungen und werden der Eingliederungshilfe zugeordnet und von den Trägern der Eingliederungshilfe finanziert.

**Die Werkstätten der St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe GmbH prüfen die Anforderungen und Umsetzungsmöglichkeiten für die Veränderungen bei der Mittagsverpflegung. Sobald uns weitere Informationen vorliegen, werden wir Sie über die Umsetzung in unseren Werkstätten informieren und Sie bei der Beantragung unterstützen.**





# ST. RAPHAEL

Caritas Alten- und Behindertenhilfe

Ludwig-Erhard-Straße 17

56727 Mayen

Telefon 0 26 51/49 68-0

Telefax 0 26 51/49 68-299

info@srcab.de

www.st-raphael-cab.de

Fotos: St. Raphael CAB - Adobe Stock  
Gestaltung und Druck: Caritas Werkstätten St. Anna, Ulmen  
Stand: 4418 - gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier